

Lesefassung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Velgast ist eingearbeitet.

Die Satzung ist seit dem 09.10.2012 gültig.

S a t z u n g

über die Straßenreinigung

in der

Gemeinde Velgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Velgast erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen (§§ 2, 62 des StrWG M-V) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3, Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile

- a) Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Rinnsteine,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Nicht übertragen wird die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den als Parkplätzen für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller reinigungspflichtigen Straßen.

Die Reinigungspflicht bezüglich der genannten Straßenteile zu d), e) und f) entfällt für die an der Ortsdurchfahrt zur Landesstraße L 212, Straße der Einheit und Ernst-Thälmann-Straße gelegenen Grundstücke.

(2) In Fußgängerzonen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

(3) In verkehrsberuhigten Bereichen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der

anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

(7) Für die Durchführung der Straßenreinigung entlang der Straße der Einheit und der Ernst-Thälmann-Straße in Velgast (Ortsdurchfahrt L212) werden Gebühren erhoben.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens einmal wöchentlich in der Regel am Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Auf den Gehwegen sind Schnee und Glätte wie folgt zu beseitigen:

1. Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneeeausfall, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den

Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße und den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.

2. Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Für das Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz, salzhaltigen Mischungen und anderen ätzenden Stoffen untersagt.

4. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer öffentliche Straßen oder öffentliche Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorderfront bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 50 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) werden Ordnungswidrigkeiten gegen die vorliegende Satzung in Höhe von bis zu 2.500,00 DM geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Velgast tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velgast, den 30.08.2012

Gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlage

Orts-Straßenliste

Innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßen, die zu reinigen sind:

Ort: Velgast

Straße	Status
Alte Schulstraße	A
Am Gutshof	A
An der alten Drift	A
Bahnhofstraße	A
Buchenweg	A
Bussiner Weg	A
Ernst-Thälmann-Straße	A
Feldstraße	A
Grüner Weg	A
Gut Velgast	A
Heideweg	A
Höveter Weg	A
Im Pfarrgarten	A
Kurze Straße	A
Lindenweg	A
Neubaustraße	A
Platz der Solidarität	A
Straße der Einheit	A
Straße der Jugend	A
Ziegelei	A

Ort: Velgast OT Altenhagen

Straße	Status
Eichenallee	A
Parkstraße	A
Schulstraße	A
Sternhagen	A
Zum Lehmberg	A

Ort: Velgast OT Bussin

Straße	Status
An der Luisenhöhe	A
Kummerower Weg	A
Teichweg	A
Velgaster Weg	A

Ort: Velgast OT Hövet

Straße	Status
Am Hof	A
Dorfstraße	A

Ort: Velgast OT Lendershagen

Straße	Status
Hasenherberge	A
Hauptstraße	A
Hunnenstraße	A
Neue Reihe	A
Schlaggeweg	A

Ort: Velgast OT Manschenhagen

Straße	Status
An der Strecke	A
Koppelweg	A
Saateler Weg	A

Ort: Velgast OT Neu Seehagen

Straße	Status
Kastanienweg	A

Ort: Velgast OT Schuenhagen

Straße	Status
Am Buxholz	A
Am Kronenwald	A
An der Müß	A
Wolfshagener Weg	A

Ort: Velgast OT Starkow

Straße	Status
Barthestraße	A
Grafensteig	A
Kirchsteig	A
Zum Bahnhof	A